

Sitzungsvorlage

öffentlich



Vorlage-Nr.:	VO/1009/2019
Fachbereich:	6 - Bauen, Planen, Umwelt
Erstellt von:	Christopher Schmalenbeck
Datum:	19.11.2019

Betreff:

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 "Gewerbegebiet Olfen-Ost / Teil II"

Beratungsfolge:		
03.12.2019	Bau- und Umweltausschuss	Vorberatung
17.12.2019	Rat der Stadt Olfen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die während der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen werden gemäß beiliegender Tabelle abgewogen.
2. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet Olfen-Ost / Teil II“ wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 öffentlich bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Ziel der Planung ist insbesondere die Anpassung des Erschließungssystems an neue Erfordernisse, die sich aufgrund der Vermarktungsfortschritte im Gewerbegebiet ergeben haben.

Der Rat der Stadt Olfen hat in seiner Sitzung am 09.07.2019 die Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 15.10.2019 bis einschließlich 15.11.2019. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.10.2019 um Stellungnahme zur Planung bis zum 15.11.2019 gebeten.

Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen. Die abwägungsrelevanten Stellungnahmen der Behörden sowie die Abwägungsvorschläge der Verwaltung können der beiliegenden Tabelle entnommen werden.

In der Stellungnahme der Gelsenwasser Energienetze GmbH vom 08.11.2019 wird eine konkrete Änderung der Planung (Breite des Schutzstreifens der im Plangebiet verlaufenden Wasserleitung) angeregt, die nun in der Planung berücksichtigt wurde. Im Allgemeinen muss bei einer Änderung der Planung eine erneute Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB erfolgen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (u.a. BVerwG v. 18.04.2016, Az. 4 BN 9.16) ist eine erneute Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB jedoch nicht erforderlich, wenn der Entwurf nach der Auslegung in Punkten geändert worden ist, zu denen die betroffenen Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zuvor bereits Gelegenheit zur Stellungnahme hatten, die Änderungen auf einem ausdrücklichen Vorschlag eines Betroffenen beruhen und Dritte hierdurch nicht abwägungsrelevant berührt werden. Da diese Voraussetzungen hier zu bejahen sind, ist eine erneute Offenlage in diesem Fall nicht erforderlich.

Da die Beteiligungsverfahren darüber hinaus zu keiner Änderung der Planung geführt haben, kann nunmehr der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Anlage(n)

Anlage 1 VO/1009/2019 Lageplan

Anlage 2 VO/1009/2019 Abwägungstabelle

Anlage 3 VO/1009/2019 Bebauungsplan

Anlage 4 VO/1009/2019 Begründung

Mitgezeichnet von: